



AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN (REGLEMENT) ZU DEN STATUTEN DES SBC Artikel 31 der SBC-Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 3

Zweckverfolgung

- Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung einer jährlichen Jahressieger-Ausstellung (JSA)
- Organisieren von Junghunde- und Erziehungskursen sowie von Trainings und Prüfungen im Gebrauchshundewesen
- Förderung der Gründung und Unterstützung der Ortsgruppen
- Organisieren von Vorträgen, Kursen, etc. zur Förderung und Vertiefung der züchterischen und kynologischen Kenntnisse sowie der Beziehungen zwischen Mensch und Hund
- Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene zur Förderung des Verständnisses für eine tierschutzh- und umweltgerechte Hundehaltung

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- die ordentliche Mitgliedschaft
 - die vergünstigte Familien-Mitgliedschaft für Personen, die im Haushalt eines ordentlichen SBC-Mitgliedes leben
 - die Jugend-Mitgliedschaft
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres geht diese Mitgliedschaft automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft über

Eine Doppelmitgliedschaft (in zwei oder mehr Ortsgruppen) ist nicht möglich.

Personen, die nicht mehr aktiv am Clubgeschehen teilnehmen, jedoch trotzdem einer Ortsgruppe angehören und diese finanziell unterstützen möchten, können als Gönner- / Passivmitglieder in der OG verbleiben. Sie verlieren jedoch die Mitgliedschaft und die Vergünstigungen beim SBC und bei der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Mitgliederbeiträge aus der Zentralkasse werden gleichmässig (Total der Beträge durch Anzahl OG's) an die Ortsgruppen verteilt, sofern der Betrag pro OG CHF 50.00 oder mehr beträgt. Liegt die Summe unter CHF 50.00, verbleibt der Betrag in der Zentralkasse.

Veteranen

Art. 6

Mitglieder mit ununterbrochener Zugehörigkeit zum SBC während 40 Jahren werden vom ZV mit einer Urkunde geehrt.

Art. 14

Die Mitglieder des SBC haben Anrecht auf:

- reduzierte Gebühren für die Wesensbeurteilung, Zuchtzulassung, Zuchtberatung und Wurfkontrolle
- Vergünstigungen im Leistungsbereich, welche in den entsprechenden Reglementen und Zweckbestimmungen des SBC Art. 2 geregelt sind
 - Statuten des SBC
 - Kör- und Zuchtreglement
 - Reglemente im Leistungsbereich

Diese Dokumente können von der Homepage des SBC heruntergeladen oder beim Zentralsekretär angefordert werden.

Art. 16

Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag des SBC wird alljährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SBC für das nachfolgende Kalenderjahr festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni, ist im Eintrittsjahr der ganze Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eintretende in der Periode vom 1. Juli bis 31. Oktober bezahlen einen reduzierten Beitrag. Eintretende nach dem 31. Oktober bezahlen für das laufende Jahr keinen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder, welche das offizielle Publikationsorgan der SKG („HUND Schweiz“ oder Revue "InfoCHIENS") über den SBC zu einem reduzierten Preis beziehen möchten, können dies auf dem Anmeldeformular vermerken. Ihr Jahresbeitrag erhöht sich um den entsprechenden Betrag.

Mitglieder, die trotz Mahnung durch den Zentral-Mitgliederdienst in einer ersten und durch die massgebende Ortsgruppe in einer zweiten Instanz den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden laut Art. 9 als SBC Mitglied gestrichen.

Die ausstehenden Beträge für den SKG-Mitgliederbeitrag und für das Publikationsorgan gehen je hälftig zu Lasten der Zentralkasse und der betroffenen Ortsgruppe.

IV. Organisation

Art. 24

Abstimmung

Die Ortsgruppen melden die Anzahl der Teilnehmenden unter Angabe der Namen und Funktionen für die Erstellung der Präsenzliste. Die Ortsgruppen sind berechtigt, auf je 20 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden, mindestens jedoch deren drei. Beträgt der Bestand einer Ortsgruppe mindestens elf weitere Mitglieder (z.B. 71), kann ein zusätzlicher Delegierter entsandt werden. Massgebend für die Anzahl stimmberechtigter Delegierter ist der Mitgliederbestand der Ortsgruppe am Jahresende.

Art. 25

Präsidentenkonferenz (PK)

Der PK obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- die Vorbereitung der Geschäfte der DV
- die Bestellung temporärer Kommissionen
- die Anerkennung von Ortsgruppen und deren Gebiete
- die Streichung von Mitgliedern
- die Mitbestimmung von grundsätzlichen Neuerungen im SBC und deren Ortsgruppen
- die Vorberatung grundsätzlicher, die Organisation, die Aufgaben und Ziele des SBC betreffende Angelegenheiten zur Vorlage an die DV

Die PK tritt nach Bedürfnis zusammen oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es verlangt, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie wird vom ZV mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

Die PK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mit Ankündigung der Traktanden schriftlich und ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der PK führt der Zentralsekretär ein Protokoll, das innert Monatsfrist den Mitgliedern der PK zuzustellen ist. Einsprachen sind innerhalb 21 Tagen nach dem Versand an den Zentralpräsidenten zu richten, ansonsten das Protokoll als genehmigt gilt, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Zentralvorstand

Dem ZV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Geschäfte der PK und der Delegiertenversammlung des SBC
- Aufnahme oder Umteilung von Mitgliedern unter Berücksichtigung der Meinungen der betreffenden Ortsgruppen
- die Genehmigung von Ortsgruppen-Statuten und deren Änderungen
- die Vertretung des SBC nach aussen und gegenüber der SKG
- die Bestimmung der Delegationen in die SKG und zu anderen Organisationen oder Vereinigungen
- der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des SBC und der PK
- die periodische Überprüfung und Genehmigung Pflichtenhefte für die Funktionäre
- die Erlasse von Weisungen bzgl. Verwaltung des SBC-Vermögens
- der Versand der fristgerecht eingegangenen Anträge z.Hd. der DV an die OG-Präsidenten bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres

V. Finanzen

Art. 33

Finanzen

Der SBC erzielt seine Einkünfte durch:

- Bearbeitungsgebühren der Mitgliedschaft
- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Taxen und Abgaben für Dienstleistungen im Kör- und Zuchtwesen
- Kurs- und Trainingsbeiträge sowie Sponsoring im Leistungswesen
- Schenkungen, Erbschaften und Legate
- Kapitalzinse

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt nach den Weisungen des ZV.

Über die Ein- und Ausgaben im Zucht- und Körwesen, beim Leistungswesen sowie bei "Boxer in Not" wird eine separate Buchhaltung geführt, die von der Zentralkasse bzw. von den Revisoren geprüft wird.

Die Höhe der jährlichen Ausgaben ist im Budget festgelegt. Der ZV hat die Kompetenz bei unvorhersehbaren Auslagen den Betrag von max. CHF 5'000.00 als gebundene Ausgabe freizugeben.

Revision

Eine Revision dieser Ausführungsmodalitäten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer DV.

Schlussbestimmungen Diese Ausführungsmodalitäten zu den SBC-Statuten wurden an der DV vom 23.02.2025 angenommen.

Der massgebende Originaltext ist in deutscher Sprache abgefasst.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Schweizerischer Boxer-Club

Hans Zürcher
Zentralpräsident

Martina Beyeler
Zentral-Sekretärin